

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 13. März

Nr. 10

2020

## Inhalt:

- 51 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 Gewerbegebiet „Lüften West“ mit Anpassung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren ; hier: Er neue Festsetzung einer Veränderungssperre
- 52 Vollzug der Baugesetze; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 17 Ä II „Kreiskrankenhaus“ mit integriertem Grünordnungsplan
- 53 Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt im Oberbayerischen Amtsblatt

## Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 51 **Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 Gewerbegebiet „Lüften West“ mit Anpassung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren ; hier: Er neue Festsetzung einer Veränderungssperre**

### Bekanntmachung

Mit Beschluss vom 05.03.2020 hat der Stadtrat für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans in Aufstellung Nr. 67 Gewerbegebiet „Lüften West“ die folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Eichstätt über eine erneute Veränderungssperre für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 67 Gewerbegebiet „Lüften West“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), erlässt die Stadt Eichstätt folgende Satzung:

#### § 1 Zu sichernde Planung

Mit den Beschlüssen vom 17.03.2016 und 19.10.2017 hat der Stadtrat beschlossen, für das Gewerbegebiet „Lüften West“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird bis zum Eintritt des Inkrafttretens des Bebauungsplans erneut eine Veränderungssperre erlassen.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erfasst die folgenden Grundstücke der Gemarkung Wintershof:

Flurstücks-Nummern 422, 423, 425 (Teilfläche), 425/1 und 471/2 (Teilfläche)

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich zudem aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

#### § 3 Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre nach § 2 dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungspflichtig, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde der Stadt Eichstätt. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4 Inkrafttreten und Außer-Kraft-Treten

Die erneute Veränderungssperre tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die erneute Veränderungssperre tritt nach Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 67 Gewerbegebiet „Lüften West“ rechtsverbindlich wird.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eichstätt, den 12.03.2020

i.V. Dr. Claudia Grund

Zweiter Bürgermeisterin

- 52 **Vollzug der Baugesetze; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 17 Ä II „Kreiskrankenhaus“ mit integriertem Grünordnungsplan**

Der Stadtrat hat am 05.03.2020 den Bebauungsplan Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“ in der Fassung der 2. Änderung (Ä II) vom 05.12.2019 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr.17 Ä II „Kreiskrankenhaus“ in Kraft.

Ab dem 1. April 2020 wird der Bebauungsplan mit Begründung und die Zusammenstellung wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Rathaus, Marktplatz 11, Stadtbauamt, 2.

Stock, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtbauamtes gerne zur Verfügung. Der Bebauungsplan Nr. 17 Ä II wird auch auf der Homepage der Stadt Eichstätt eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

**Unbeachtlich werden demnach**

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Eichstätt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eichstätt, den 12.03.2020  
i.V. Dr. Claudia Grund  
Zweite Bürgermeisterin

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region INGOLSTADT**

**53 Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt im Oberbayerischen Amtsblatt**

Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, VGI, am Freitag, 6. März 2020 im Oberbayerischen Amtsblatt, OABL Nr. 5 am 6. März 2020, veröffentlicht.

Anlage zu 51

